



## **Satzung des Vereins**



### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Kinderspielstadt Los Ämmerles
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ammerbuch
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Ammerbuch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung. Die Zwecke sollen durch das Schaffen von Begegnungsräumen in Ammerbuch für Kinder und Jugendliche sowie durch die Förderung Ihres Engagements verwirklicht werden. Unabhängig von wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen werden diese Zwecke auch durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) die Organisation und Durchführung des Ferienprogramms einer Kinderspielstadt in der Gemeinde Ammerbuch
  - b) Die Begleitung der Mitarbeitenden, insbesondere die Förderung von jugendlichen Mitarbeitenden
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will und die Satzung anerkennt.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
  - c) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei



Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Eine Beitragsordnung kann die Art und Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie deren Umgang regeln. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien; er entscheidet auch über Stundungen.

#### **§5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) das Organisationsteam

#### **§6 Vorstand**

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei volljährigen natürlichen Personen als gleichberechtigte Vorsitzende. Ergänzt wird der Vorstand durch den erweiterten Vorstand, dem bis zu vier Beisitzer angehören können, die von der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Die Vorsitzenden sind, unter Beachtung von § 6 (3), allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die Beisitzer unterstützen die Vorsitzenden, sind jedoch selbst nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Im Grundsatz ist jeder Vorsitzende allein über die Vereinskonto zeichnungsberechtigt, im Innenverhältnis bedarf es der Zustimmung von mindestens 2 Vorsitzenden bei Geldgeschäften von mehr als 500 €.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann über eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG entscheiden.
- (5) Neben der Vertretung des Vereins und der Führung seiner Geschäfte fallen folgende Aufgaben, deren Verteilung untereinander dem Vorstand freisteht, in die Zuständigkeit des Vorstandes:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) die Bestätigung zur Besetzung des Organisationsteams.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären



Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, seine Beratungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (10) Die Vorsitzenden haben die oberste Entscheidungsgewalt über bereits getroffene oder ausstehende Abstimmungen des Organisationsteams, welche ein Risiko, finanzieller oder rechtlicher Art, für den Verein oder die Vorstandsmitglieder darstellen.

## **§7 Kassenprüfung**

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Aufgabe ist es die Kassen des Vereins zu Prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Teil des Vorstandes sein.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Entgegennahme des Vereinsberichts,
  - b) die Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
  - c) die Bestellung und Entlastung des Kassenprüfers
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Alle zwei Jahre, möglichst im Jahr nach einer Kinderspielstadt, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sofern das Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
  - a) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
  - b) Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.



- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt generell in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Personenwahlen kann eine geheime Wahl beantragt werden.
- (9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§9 Organisationsteam**

- (1) Das Organisationsteam setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Das Organisationsteam hat vorwiegend folgende Aufgaben:
  - a) Planung,
  - b) Organisation,
  - c) Durchführung und
  - d) Evaluation der Spielstadt.
- (3) Die Selbstverwaltungsordnung regelt die Zusammensetzung, Beschlussfassung und Zusammenarbeit innerhalb des Organisationsteams. Die Selbstverwaltungsordnung wird vom Vorstand beschlossen und kann durch diesen mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (4) Über die Änderung der Selbstverwaltungsordnung müssen die Mitglieder in Kenntnis gesetzt werden.

### **§10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und zu den Persönlichkeitsrechten im Verein kann eine Datenschutzordnung regeln, die der Vorstand beschließt.

### **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Verein „JuKi e.V. (Förderverein für Kinder und Jugendliche von Ammerbacher Schulen e.V.)“ übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die



Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§12 Schlussbestimmung**

- (1) In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des BGB maßgebend.

Ammerbuch, den 26. Juli 2025